

Stiftung Solidaritätsfonds

von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger (Fondation fonds de solidarité de coopératives d'habitation Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique)

Organisationsreglement

Art. 1 *Rechtsgrundlage*

Dieses Organisationsreglement stützt sich auf Ziff. 5 Abs. 1 des Stiftungsstatuts.

Art. 2 *Konstituierung*

¹Der Präsident/die Präsidentin des Stiftungsrates wird von der Delegiertenversammlung von Wohnbaugenossenschaften Schweiz - Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger (nachfolgend „Verband“) bei der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt.

²Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selber. Er wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht. Er kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Ressorts zuweisen.

Art. 3 *Zuständigkeit und Verantwortung*

¹Der Stiftungsrat ist im Rahmen des Stiftungsstatus für alle Beschlüsse zuständig, die im Rahmen des Stiftungszweckes liegen und seiner Verfolgung dienlich sind.

²Der Stiftungsrat schliesst einen Verwaltungsvertrag mit dem Verband ab, mit welchem diesem die Verwaltung der Stiftung im Rahmen der Stiftungsurkunde und der Reglemente übertragen wird.

³Der Stiftungsrat und seine Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Geschäften die Interessen der Stiftung in guten Treuen zu wahren.

⁴Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung einer Sorgfaltspflicht gegenüber der Stiftung haften die Mitglieder des Stiftungsrates für den entstandenen Schaden.

Art. 4 *Hauptaufgaben*

¹Der Stiftungsrat sorgt für die sachgerechte und sorgfältige Verwaltung der Vermögensmittel, die der Stiftung anvertraut sind.

²Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel. Er erlässt ein Reglement über die Vergabe von Darlehen und à fonds perdu-Beiträgen.

³Der Stiftungsrat überwacht den Geschäftsgang und die korrekte Einhaltung des mit dem Verband abgeschlossenen Verwaltungsvertrages. Er übt die Kontrolle gegenüber Dritten aus, denen spezielle Aufträge erteilt werden.

⁴Der Stiftungsrat setzt sich für die Beschaffung weiterer Mittel ein. Er kann zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzen, dem auch Aussenstehende angehören dürfen, und dem Verband Aufträge erteilen.

Art. 5 *Weitere Aufgaben*

Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende weiteren Aufgaben wahr:

- a) Festsetzung des Budgets
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Einholen des Revisionsberichtes
- c) Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde und den Verband
- d) Pflege der Beziehungen mit dem Verband
- e) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen mit Kollektivunterschrift
- f) Festlegung von Grundsätzen für die Anlage von Stiftungsmitteln, die nicht sofort für die Erfüllung des Stiftungszweckes beansprucht werden
- g) Dokumentation der Stiftungstätigkeit

Art. 6 *Sitzungen*

¹Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten/bei der Präsidentin mit näherer Begründung schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

²Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte. Die Einladungsfrist soll, ausser in dringenden Fällen, 14 Tage nicht unterschreiten. Soweit möglich sind zusammen mit der Einladung Unterlagen zu den Geschäften zu versenden.

³Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Mit dieser Aufgabe kann eine ausenstehende Person betraut werden.

Art. 7 *Beschlussfassung*

¹Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates setzt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern voraus.

²Es werden einvernehmliche Entscheide angestrebt. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gültig zustande. Im Einvernehmen aller Anwesenden können schriftliche Meinungsäusserungen verhandelter Stiftungsratsmitglieder mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu, sofern die Erledigung des Geschäftes nicht vertagt werden kann.

³Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Mitglied kann aber die Einberufung einer Sitzung verlangen, die in dringlichen Fällen kurzfristig erfolgen kann.

Art. 8 *Ausstand*

¹Die Mitglieder des Stiftungsrates haben bei der Behandlung von Geschäften in Ausstand zu treten, an deren Erledigung sie ein privates oder wirtschaftliches Interesse haben oder die einen Wohnbauträger betreffen, bei dem sie einem leitenden Organ angehören.

²Ein Mitglied des Stiftungsrates muss diesen informieren, wenn eine ihm nahestehende Person erhebliche Interessen an der Erledigung eines Geschäftes hat. In diesem Fall entscheiden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates über die Ausstandspflicht.

Art. 9 *Entschädigungen*

¹Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine massvolle Entschädigung und den Ersatz sämtlicher Spesen gemäss Entschädigungsreglement.

³Die Erteilung besonderer Aufträge an Mitglieder des Stiftungsrates, für die ausnahmsweise eine volle Vergütung gewährt werden soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 10 *Inkrafttreten und Revisionen*

Dieses Organisationsreglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 8. April 2001 auf den 1. Juni 2001 in Kraft. Es wurde anlässlich der Stiftungsratssitzungen vom 13. März 2013 und 3. April 2014 angepasst und genehmigt und ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente.

Zürich, 3. April 2014

Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz –
verband der gemeinnützigen wohnbauträger

Jean- Pierre Kuster
Präsident

Tilman Rösler
Vize-Präsident